

**Information zu der Verarbeitung**  
**„Nationales Schengener Informationssystem (N-SIS II)“ gemäß Art.**  
**13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

**Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen:**

Bundesminister für Inneres  
Herrengasse 7, 1010 Wien  
Telefon [+43 1 531 26-0](tel:+431531260)  
Fax: +43 1 531 26-108613  
E-Mail: [post@bmi.gv.at](mailto:post@bmi.gv.at)

**Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:**

Herrengasse 7, 1010 Wien  
Telefon [+43 1 531 26-0](tel:+431531260)  
E-Mail: [bmi-datenschutzbeauftragter@bmi.gv.at](mailto:bmi-datenschutzbeauftragter@bmi.gv.at)

**Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden:**

Fahndungen im Schengener Informationssystem - nationale Kopie - Abfrage im Inland erfolgt immer über N-SIS.

**Rechtsgrundlage der Verarbeitung:**

§§ 33 bis 43 des Bundesgesetzes über die Polizeiliche Kooperation mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Polizeiamt (Europol), (EU - Polizeikooperationsgesetz, EU-PolKG) idgF iVm Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12.06.2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) iVm Verordnung (EG) Nr 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) iVm Verordnung (EU) Nr 1273/2012 des Rates vom 20. Dezember 2012 über die Migration vom Schengener Informationssystem (SIS 1+) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (Neufassung) iVm Durchführungsbeschluss der Kommission vom 31.08.2017 über das Sirene Handbuch und andere Durchführungsbestimmungen für das Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II), Aktenzeichen C (2017) 5893.

**Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden:**

Die Daten von Personen nach den §§ 35, 37, 38 und 39 EU-PolKG sind gemäß § 41 EU-PolKG längstens alle 3 Jahre ab ihrer Eingabe auf die Notwendigkeit der weiteren Speicherung hin zu überprüfen. Die Daten in Bezug auf Sachen sind alle 5 Jahre auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen. Ausschreibungen für Zwecke der Sicherstellung oder zur Beweissicherung in Strafverfahren sind längstens alle 10 Jahre daraufhin zu überprüfen, ob eine über diesen Zeitraum hinausgehende Speicherung erforderlich ist.

**Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:**

Österreichische Sicherheitsbehörden für Zwecke der Sicherheitsverwaltung und der Strafrechtspflege; Österreichische Passbehörden für Zwecke des Passwesens; Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (ausschließlich als Behörde gemäß Passgesetz) und österreichische Vertretungsbehörden im Ausland für Zwecke der Sicherheitsverwaltung aufgrund ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten; Staatsanwaltschaftliche Behörden (in Österreich) für Zwecke der Strafrechtspflege; Gerichte (in Österreich) für Zwecke der Strafrechtspflege; Österreichische Behörden und Gerichte für Zwecke des Asyl- und Fremdenwesens; Österreichische Staatsbürgerschaftsbehörden in Angelegenheiten der Verleihung (Zusicherung) der Staatsbürgerschaft; Österreichische Finanzstrafbehörden, Zollämter und ihre Organe für Zwecke der Finanzstrafrechtspflege; Sicherheitsbehörden in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union für Zwecke der Sicherheits- oder Kriminalpolizei, des Passwesens, der Fremdenpolizei und der Grenzkontrolle; Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) für Zwecke der Sicherheits- oder Kriminalpolizei, des Passwesens, der Fremdenpolizei und der Grenzkontrolle; Agentur der Europäischen Union für die Koordination der Arbeit der nationalen Justizbehörden auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Strafverfahren (Eurojust) für Zwecke der Sicherheits- oder Kriminalpolizei, des Passwesens, der Fremdenpolizei und der Grenzkontrolle; Interpol - Generalsekretariat der internationalen kriminalpolizeilichen Organisation für Zwecke der Sicherheits- oder Kriminalpolizei (unter den Voraussetzungen der §§ 58 und 59 DSG) und des Passwesens, der Fremdenpolizei und der Grenzkontrolle nach den Bestimmungen des Kapitels V der DSGVO; Andere Organisationen, die der Bundesminister für Inneres mit Verordnung gemäß § 13 Polizeikooperationsgesetz zu Sicherheitsorganisationen erklärt hat, für Zwecke der Sicherheits- oder Kriminalpolizei (unter den Voraussetzungen der §§ 58 und 59 DSG) und des Passwesens, der Fremdenpolizei und der Grenzkontrolle nach den Bestimmungen des Kapitels V der DSGVO; Auftragsverarbeiter iSd § 36 Abs. 2 Z 9 Datenschutzgesetz: Bundesminister für Inneres, Zentrale Clearingstelle der Landespolizeidirektion Wien; IBM Österreich Internationale Büromaschinen Gesellschaft m.b.H., Microsoft Österreich GmbH; Rubicon IT GmbH.

**Rechte der betroffenen Person:**

Ein Beschwerderecht bei der österreichischen Datenschutzbehörde (1030 Wien, Barichgasse 40-42, Telefon: +43 1 52 152-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at) besteht nach Maßgabe des § 32 Abs. 1 Z 4 DSG.

Für Verarbeitungen im Anwendungsbereich des § 36 DSG:

Das Auskunftsrecht besteht nach Maßgabe des § 44 Datenschutzgesetz.

Das Recht auf Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung besteht nach Maßgabe des § 45 Datenschutzgesetz.

Für Verarbeitungen im Anwendungsbereich der Datenschutzgrundverordnung: Das Auskunftsrecht besteht nach Maßgabe des Art. 15 DSGVO.

Das Recht auf Berichtigung besteht nach Maßgabe des Art. 16 DSGVO. Das Recht auf Löschung besteht nach Maßgabe des Art. 17 DSGVO.

Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten nach dem Passgesetz und Waffengesetz besteht kein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO sowie kein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO.